



Sonderabfall-Entsorgung  
Bayern GmbH

Sitz der Gesellschaft:  
Äußerer Ring 50  
85107 Baar-Ebenhausen

**Ihr Ansprechpartner:**  
Hans-Peter Vonneguth,  
Leiter Rechtsabteilung

**Kontakt:**  
HP.Vonneguth@gsb-mbh.de  
www.gsb-mbh.de

**Telefon:**  
08453 / 91-668

**Telefax:**  
08453 / 91-84-668

**mobil:**  
0172 / 822-8906

GSB – Äußerer Ring 50 – 85107 Baar-Ebenhausen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
Herrn MR Dr. Frank Petersen

[WRII2@bmub.bund.de](mailto:WRII2@bmub.bund.de)

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT

UNSER ZEICHEN

DATUM

16-06-05

## **Streichung der Heizwertklausel in § 8 Abs. 3 KrWG**

Sehr geehrter Herr Dr. Petersen,

in obiger Sache nehme ich Bezug auf unser Telefonat aus der vergangenen Woche, für das ich mich noch einmal bedanke. Ebenfalls bedanke ich mich noch einmal für den Zeitaufschub, den Sie uns zur Abgabe einer Stellungnahme in der im Betreff genannten gewährten.

Das Ergebnis unserer Überlegungen nehmen wir vorweg. Die Klausel hat sich bewährt, sie ist ein Beitrag zu einem verbesserten Umweltschutz und sie ist mit höherrangigem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Wir begründen dies wie folgt:

### **1. Zur EG-Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG)**

Zwar hat der Richtlinienggeber die Bewirtschaftung von Abfällen durch Art. 4 Abs. 1 der EG-Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG) vom 19. November 2008 zunächst einer starren Hierarchie unterstellt. Über Art. 4 Abs. 2 der RL 2008/98/EG wurden den Mitgliedstaaten jedoch Kriterien vorgegeben, die diese bei der Transformation der Hierarchie in nationales Recht zu berücksichtigen haben; die Klausel wurde dynamisiert. Die Kriterien sind ...

- Maßnahmen zur Förderung derjenigen Optionen, die insgesamt das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringen (soweit es um bestimmte Abfallströme geht) sowie
- (ansonsten) die Berücksichtigung der allgemeinen Umweltschutzgrundsätze der Vorsorge und der Nachhaltigkeit, der technischen Durchführbarkeit und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit, des Schutzes von Ressourcen, und der Gesamtauswirkungen auf die Umwelt, die menschliche Gesundheit und die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Abfallbewirtschaftung.

HRB-Nr.: 190979  
AG Ingolstadt  
UST-ID-Nr: DE 129521680

Bayerische Landesbank  
München  
BLZ 700 500 00  
Konto-Nr. 55831

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Dr. Rainer Baumann  
Geschäftsführer:  
Dr. Dominik Deinzer





Sonderabfall-Entsorgung  
Bayern GmbH

Sitz der Gesellschaft:  
Äußerer Ring 50  
85107 Baar-Ebenhausen

Selbst wenn man die mit dem ersten Gedankenstrich genannten Maßnahmen – weil sie nur für bestimmte Abfallströme gelten sollen – nicht als Legitimationsgrundlage für die Heizwertklausel anerkennt, so lässt sich die Heizwertklausel doch auf die mit dem zweiten Gedankenstrich genannten Aspekte stützen. Der dritte Unterabsatz in Art. 4 Abs. 2 der RL 2008/98/EG ginge ansonsten ins Leere.

Art. 4 der RL 2008/98/EG gibt zwar die besagte Hierarchie als Grundprinzip vor. Soweit jedoch eine Verbesserung des Umweltschutzes ein Abrücken von der Hierarchie erfordert, ist dies ausdrücklich vom Richtliniengeber zugelassen und erwünscht.

Dass die Heizwertklausel die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der RL 2008/98/EG erfüllt, steht außer Zweifel. Sie vereinfacht die technische Durchführbarkeit der Verwertung, sie dient unbestreitbar in besonderer Weise der Schonung von Primärenergieträgern und sie vermeidet die latente Verschleppung von Schadstoffen in die Umwelt.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass es sich bei der RL 2008/98/EG nicht um eine EG-Verordnung, sondern um eine EG-Richtlinie handelt, für die keine „eins zu eins“ Transformationspflicht besteht. Vielmehr sind die Grundgedanken der Richtlinie zu transformieren, deren rechtstechnische Umsetzung dem nationalen Gesetz- und Verordnungsgeber vorbehalten bleibt.

## **2. Zur Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU)**

Ohne die Heizwertklausel wären deren Rechtsadressaten auf die starre Hierarchie des § 6 Abs. 1 KrWG verwiesen. Diese ist jedoch mit dem Grundgedanken der Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU), Umweltverschmutzungen durch Industrietätigkeiten zu vermeiden, zu vermindern und soweit wie möglich (auch hier das Element der Dynamik) zu beseitigen, nicht vereinbar.

Dieser Konflikt lässt sich nur durch Berücksichtigung der in Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der RL 2008/98/EG genannten Kriterien vermeiden. Dies ist durch die Verankerung der Heizwertklausel im nationalen Recht geschehen.

Auch die Forderung nach Anwendung der besten verfügbaren Techniken (2. Erwägungsgrund der RL 2010/75/EU) zeigt, dass alle technischen und betrieblichen Möglichkeiten, durch die der Schutz von Mensch und Umwelt optimiert werden kann, im betrieblichen Vollzug ausgeschöpft werden müssen.

Hiermit ist es nicht vereinbar, wenn die an der Entsorgung Beteiligten unter allen Umständen auf die stoffliche Verwertung verpflichtet werden und zwar auch dann,

wenn dies weder unter technischen, noch unter ökologischen noch unter ökonomischen Gesichtspunkten vertretbar ist.



Sonderabfall-Entsorgung  
Bayern GmbH

Sitz der Gesellschaft:  
Äußerer Ring 50  
85107 Baar-Ebenhausen

### 3. Zum Gutachten der BiPRO GmbH

Der Prüfungsauftrag des § 8 Abs. 3 Satz 2 KrWG umschließt neben Fragen der Effizienz auch diejenige nach der Rechtssicherheit. Der Bezug auf die Rechtssicherheit ist u.E. insbesondere als Verweis auf die Umweltschutzanforderungen des Kreislauf- und des Anlagenzulassungsrechts zu verstehen.

Dementsprechend stellen die Verfasser des von der BiPRO GmbH vorgelegten Gutachtens vom Februar 2016 in der Kurzbeschreibung (Seite 5 des Gutachtens fest, Zitat: „Vor diesem Hintergrund war die Zielsetzung des Vorhabens, die ökologischen und ökonomischen Auswirkungen eines Wegfalls der Heizwertregelung für 19 Abfallströme zu evaluieren.“.

Nur: Eine Auseinandersetzung des Gutachtens mit ökobilanziellen Betrachtungen zu den beiden Verwertungsarten findet im Gutachten (so weit erkennbar) nicht statt.

Hinsichtlich (z.B.) gefährlicher Abfälle aus der chemischen Industrie gehen die Verfasser vom Vorliegen „sehr heterogener Abfallströme“ aus. Gerade diese Feststellung hätte den Verfassern des Gutachtens Anlass für die vergleichende Betrachtung der ökologischen Auswirkungen der beiden Verwertungsformen sein müssen. Dies ist jedoch unterblieben.

Die Auseinandersetzung mit ökologischen Kriterien erschöpft sich unter Nr. 4.19.2 lit. D des Gutachtens in der pauschalen Feststellung, Zitat: „... ökologischer Gleichrang zwischen Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. Recycling und energetischer Verwertung zu erwarten“.

Dem Aufklärungsbedarf, der dem Prüfungsauftrag des § 8 Abs. 3 Satz 2 KrWG vorausgehen muss, wird das Gutachten nicht gerecht. Als Erkenntnisgrundlage für den Prüfungsauftrag kann es daher nicht dienen.

### 4. Zur Bewirtschaftung von Abfällen

Die Regelung des § 6 Abs. 1 KrWG bleibt auch nach einem Wegfall der Heizwertklausel in Geltung. Ohne das Korrektiv der Heizwertklausel wird die notwendige Abgrenzung nach § 6 Abs. 1 KrWG dann jedoch vollumfänglich auf die behördliche und die betriebliche Vollzugsebene verlagert. Hierdurch entstehen sowohl im personellen Bereich als auch auf der Kostenseite ganz erhebliche und dauerhafte Belas-

tungen, ohne dass dies durch einen Mehrwert für den Schutz von Mensch und Umwelt gerechtfertigt wäre.

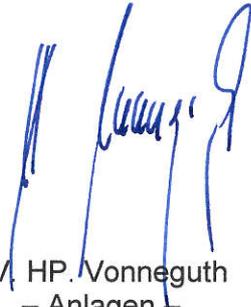
**5. Zur Entscheidung des EuGH „Belgische Zementwerke“**

Es wäre unseres Erachtens ein Fehler, wollte man die Frage nach dem Fortbestand der Heizwertklausel anhand der Feststellungen des Europäischen Gerichtshof in der Entscheidung „Belgische Zementwerke“ vom 13. Febr. 2003 (RS-228/00) beantworten.

Im Lichte der vorausgehenden Überlegungen kann diese Entscheidung für die zugrunde liegende Fragestellung nicht maßgeblich sein.

Wir sehen uns mit unserer Rechtsauffassung in Übereinstimmung mit der Haltung der Bundesregierung, den diese im Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2014/2003) eingenommen hat, und bitten, solange die Bundesregierung von der in § 8 Abs. 2 Satz 1 KrWG verankerten Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat, an der Klausel festzuhalten. Der Prüfungsauftrag aus § 8 Abs. 3 Satz 2 KrWG ist ergebnisoffen. Er wird durch ein vorläufiges Festhalten an der Heizwertklausel nicht verletzt, sondern erfüllt.-

Mit freundlichem Gruß  
**G S B** - SONDERABFALL -  
ENTSORGUNG BAYERN GMBH



i.V. HP. Vonneguth  
– Anlagen –



Sonderabfall-Entsorgung  
Bayern GmbH

Sitz der Gesellschaft:  
Äußerer Ring 50  
85107 Baar-Ebenhausen